

Statuten des Vereins „CUREMalumni“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen "CUREMalumni" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der die Absolventinnen und Absolventen Studienrichtung MSc Real Estate von CUREM und Studienrichtung MAS Real Estate am Institut für schweizerisches Bankenwesen (ISB) der Universität Zürich (UZH), welche einen Masterlehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, vereint. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) den Zusammenschluss der ehemaligen Absolventen verschiedener Jahrgänge der CUREM- und MAS Real Estate UZH Lehrgänge zu fördern und zu pflegen;
- b) das Weiterleben der CUREM-Idee (Immobilienwirtschaftliche Ausbildung auf universitärem Niveau) und des CUREM-Ansatzes (Best Owner Prinzip) zu unterstützen;
- c) die Förderung und Unterstützung von Institutionen zur Pflege des CUREM Gedankens;
- d) die Förderung des Kontakts seiner Mitglieder untereinander zum Leitenden Ausschuss des MAS Real Estate UZH und der Real Estate Forschungsstelle (CUREM) am ISB der UZH;
- e) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten;
- f) das Anbieten von interessanten Dienstleistungen für seine Mitglieder in Kooperation mit der OEC ALUMNI der UZH.

Der Verein schafft mittels geeigneten Instrumenten verschiedene Möglichkeiten für die Vernetzung der Mitglieder und fördert deren Informations- und Erfahrungsaustausch.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Eintritt

Mitglieder können alle Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung MSc Real Estate von CUREM und MAS Real Estate am ISB der UZH (gemäss Art. 1) sein. Die Mitgliedschaft entsteht durch Anmeldung auf der Homepage des Vereins (www.curemalumni.ch). Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Vertreter des Leitenden Ausschusses des MAS Real Estate UZH (entsandt)
- Weitere Mitglieder (nach Absprache mit dem Vorstand)

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslänglich befreit.

Weitere interessierte Personen, die einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks leisten, aber gemäss Art. 1 nicht eintrittsberechtigt sind, können per Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen werden. Der Vorstand beschliesst die Aufnahme aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags.

Die Aufnahme von Mitgliedern kann verweigert werden, wenn Gründe vorliegen, die den Ausschluss eines Mitgliedes (vgl. Art. 5) rechtfertigen würden. Die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf der Einstimmigkeit.

Art. 4 - Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind schriftlich bzw. per E-Mail an den Vorstand zu richten (info@curemalumni.ch). Die Mitgliedschaft kann nur auf Ende eines Vereinsjahres gekündigt werden.

Art. 5 – Ausschluss

Jedes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden wenn es:

- gegen die Statuten handelt oder statutengemäss gefassten Beschlüsse nicht Folge leistet,
- den Mitgliederbeitrag trotz 2-maligen Mahnen, seit der ersten Zahlungsaufforderung, nicht bezahlt,
- dem guten Ruf des Vereins schadet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn aus dessen Verhalten Unzulänglichkeiten für den Verein oder CUREM zu befürchten sind. Jedes Mitglied des Vereins kann unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe, die einen Ausschlussgrund ergeben, beim Präsidenten des Vereins den Ausschluss eines Mitgliedes verlangen. Der Ausschluss wird vom Vorstand nach Anhören des Betroffenen durch Beschluss verfügt und ist dem Mitglied unter Angabe des Ausschlussgrundes zur eröffnen. Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Einstimmigkeit.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 10 Tagen beim Präsidenten des Vereins Beschwerde einlegen. Der Präsident wird innert 20 Tagen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, welche das ausgeschlossene Mitglied und den Vorstand anhört und danach definitiv über den Ausschluss bestimmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung ist geheim. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig und muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet im Falle eines Ausschlusses nach dem Beschluss des Vorstandes resp. der Mitgliederversammlung.

Art 6 - Anspruch auf Vereinsvermögen

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausrichtung eines Anteils am Vermögen des Vereins oder an der Rückbezahlung von bezahlten Beiträgen. Dies gilt auch für Mitglieder auf Lebzeiten (vgl. Art. 13).

Art. 7 - Umgang mit Personendaten

Für die Internetseiten der CUREMalumni, insbesondere die darauf verwendeten Personen- und Firmendaten gelten folgende Nutzungsbestimmungen:

Die Personendaten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, welche dem in den Statuten genannten Vereinszweck dienen. Jede Nutzung der Daten zu fremden, namentlich zu kommerziellen Zwecken, sowie jede Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Werden systematisch Adressen verwendet (Umfragen, Veranstaltung etc.), bedarf es der schriftlichen Bewilligung des Vorstands.

III. Organisation

Art. 8 – Organe

Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

Art. 9 – Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, in der die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zustehen:

1. Wahl des Vorstands (mit Ausnahme des Vertreters des Leitenden Ausschusses des MAS Real Estate UZH), des Präsidenten und der Revisionsstelle
2. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
4. Abnahme des Kassen- und Revisionsberichts
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über form- und fristgerecht eingereichte Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
9. Auflösung und Liquidation des Vereins
10. Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins

Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein (Ordentliche Mitgliederversammlung). Auf Antrag des Vorstands oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangen, als auch bei der Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes muss er eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Einladungen und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich (per Brief, E-Mail oder in anderer geeigneter Form) zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief oder E-Mail mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Hinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder bei Verhinderung beider durch ein anderes Mitglied des Vorstandes (Leiter der Mitgliederversammlung) geleitet.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, wobei die Vertretung auf ein Mitglied beschränkt ist.

Wo die Statuten es nicht anders vorsehen, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

In den folgenden Fällen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich:

- Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser beim Ausschluss eines Mitgliedes und in den Fällen, wo ein Stimmberechtigter ein geheimes Verfahren verlangt.

Über die Geschäfte der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnet wird.

Art. 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Vertreter des Leitenden Ausschusses des MAS Real Estate UZH
- Beisitzer

Alle Mitglieder des Vorstandes und der Präsident werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Jedes Mitglied hat das Recht Kandidaten für das Amt des Präsidenten vorzuschlagen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Werden aufgrund eines Austritts eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes in der Regel noch für zwei weitere Amtsperioden wieder wählbar.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied anderer Organe, mit Ausnahme der Revisionsstelle, sein.

Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten
2. Vertretung des Vereins im Leitenden Ausschuss des MAS Real Estate UZH durch den Präsidenten
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
5. Festlegung und Organisation des Jahresprogramms
6. Protokollführung über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen
7. Führen einer Jahresrechnung

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Jedes Mitglied des Vorstandes verfügt über eine Stimme. Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vertreter des Leitenden Ausschusses MAS Real Estate UZH ist nicht stimmrechtsberechtigt. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Der Präsident vertritt den Verein im Leitenden Ausschuss MAS Real Estate UZH und kommuniziert grundsätzlich nach aussen. Bei Verhinderung des Präsidenten ist der Vizepräsident sein Stellvertreter. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in der Führung der Geschäfte. Der Vizepräsident soll sich mit der Arbeit des Präsidenten vertraut machen. Der Vizepräsident sollte – wenn immer möglich – als Nachfolger des Präsidenten kandidieren, damit eine Kontinuität der Geschäfte gewahrt bleibt.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Im Bankverkehr führen der Kassier und der Präsident Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 11 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie beantragen Décharge-Erteilung für den Vorstand. Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren, welche mit derjenigen des Vorstandes übereinstimmen, gewählt.

Beim Ausscheiden eines Revisors bestimmt der Vorstand für das laufende Vereinsjahr einen Ersatzrevisor.

IV. Finanzen

Art. 12 – Kasse- und Vereinsvermögen

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind laufend zu verbuchen. Am Ende des Vereinsjahres ist ein Abschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen.

Art. 13 – Mitgliederbeiträge

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages an den Verein verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Es besteht die Möglichkeit jederzeit gegen die Bezahlung eines Beitrages von min. CHF 1'500.00 Mitglied auf Lebzeit zu werden, wobei maximal zwei bereits bezahlte, jährliche Mitgliederbeiträge angerechnet werden.

Mitglieder auf Lebzeiten, Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 14 – Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus Veranstaltungen, aus dem Vermögen des Vereins, durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft. Mittelherkunft und Mittelverwendung müssen nach dem Gebot der Transparenz ausgewiesen werden.

Art. 15 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vermögen des CUREMalumni. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der CUREMalumni ist ausgeschlossen.

V. Zusammenarbeit mit dem ISB der UZH

Die CUREMalumni strebt eine gute Zusammenarbeit mit dem MAS Real Estate und der Real Estate Forschung (CUREM) am ISB der UZH an. Zu diesem Zweck wird ein Vertreter des Leitenden Ausschusses des MAS Real Estate der UZH mindestens einmal jährlich dem Vorstand über die Situation der Lehrgänge und Institutionen des MAS Real Estate bzw. der Real Estate Forschung am ISB berichten. Der Vorstand von CUREMalumni berichtet seinerseits dem Vertreter des Leitenden Ausschusses des MAS Real Estate über die Arbeit von CUREMalumni und die geplanten Aktivitäten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 – Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 04. November 2010 in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar: